

DECKBLATI NR. 1

zum BEBAUUNGSPLAN NEUINDLING

der STADT POCKING
LANDKREIS PASSAU

1. Antrag.

Für die Teilfläche aus Flur Nr. 505/17 wird anstelle von 3 Spännern eine Bebauung mit 2 Doppelhaushälften beantragt.

2. Text Ziffer 5.11

Dachgauben sind zulässig bei Dachneigung von 33°. Vorderfläche der Dachgauben max. 1,50 m² Abstand vom Ortgang mind. 2,50 m Abstand zwischen den Gauben mind. 2,00 m, max. 2 Gauben zulässig Durch den Einbau von Dachgauben wird ein höherer Wohnwert und zusätzlich Wohnraum geschaffen.

Begründung:

Durch die Bebauung mit 2 Doppelhaushälften kann ein zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden. Dies entspricht auch dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Hinsichtlich des Lärmaufkommens wurde die östliche Doppelgarage an die Westgrenze versetzt. Somit erfolgt keine Lärmbelästigung zum Nachbargrundstück.

Unterschriften:

Die Angrenzer stimmen der vereinfachten Änderung auf der Teilfläche aus Flur Nr. 505/17 der Stadt Pocking gemäß § 13 Abs. 1 BauBG zu.

Flur Nr. Grundstückseigentümer Unterschrift

Antragsteller:

Gerhard Ragaller Betriebs u. Verwaltungs GmbH & Co Bauträger KG

Bekanntmachung:

Die Änderung wurde ortsüblich durch Anschlag am 19. Dez. 1991bekannt gemacht.

Stadt Pocking

Jakob

1. Bürgermeister

Pocking, den 14. Nov. 1991

Die Stadt Pocking hat mit Beschluß vom 12.12.91 den Bebauungsplan gem.§ 10 BauGB i.V.m.Art. 91 BayBO als Satzung beschlossen.

Stadt Pocking

1. Bürgermeister

Bautechnisches Büro

Beratung

Herbert Rainer

Albert-Schweitzer-Str. 17

Büro: Mozartstraße 22

Bauleitung

Planatkg Fax 12630